

Kantonsratsbeschluss über das Entlastungspaket 2026

Anträge der Finanzkommission vom 13. November 2025

Ziff. 1:

Nr.	Volkswirtschaftsdepartement – Jagd/Fischerei
M9	<u>Teuerungsbedingte</u> Gebührenerhöhung Jagd/Fischerei und Reduktion Dritt-aufträge Jagd

Beschreibung der Massnahme

Teuerungsbedingte Erhöhung Kursgebühren Jagd und Gebühren für fischereirechtliche Bewilligungen sowie Reduktion von Drittaufträgen für die Erarbeitung/Beurteilung anstehender Jagdgesetzesanpassungen (2026/2027).

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–38	–38	–28
– für Abnahme / + für Zunahme	<u>–12,8</u>	<u>–12,8</u>	<u>–2,8</u>

Gesetzesanpassung

Nein

Nr.	Massnahme	Referenz
M11	Volkswirtschaftsdepartement – Schutzwald Beteiligung politische Gemeinden an Schutzwaldbewirtschaftung	Seite 13

Streichen.

Nr.	Massnahme	Referenz
M12	Volkswirtschaftsdepartement – Finanzierung Vollzug Forstrecht Gebührenerhöhung Forst und Änderung Finanzierungsschlüssel für hoheitliche Leistungen Waldregionen	Seite 13

Streichen.

Nr.	Massnahme	Referenz
M15	Volkswirtschaftsdepartement – Strukturverbesserung Landwirtschaft Reduktion Beiträge Strukturverbesserung Landwirtschaft	Seite 14

Streichen.

Nr.	Departement des Innern – Sozialwerke des Bundes
M18	Dämpfung Kostensteigerung Ergänzungsleistungen und Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft durch Gemeinden

Beschreibung der Massnahme

Mit einer vermehrten Nutzung ambulanter Betreuung im Alter sollen die Kostensteigerungen im Bereich der Ergänzungsleistungen gedämpft werden. Bei der Finanzierung der Kinderzulagen im Bereich Landwirtschaft sollen neu die politischen Gemeinden die bisher kantonalen Kosten tragen.

	2026	2027	2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–1'150	–3'259	–4'759
– für Abnahme / + für Zunahme		–1'500	–3'000

Gesetzesanpassung

Für die verpflichtende Inanspruchnahme der Beratung muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden (Sozialhilfegesetz [sGS 381.1]).¹ Im Bereich Kinderzulagen Landwirtschaft ist eine Anpassung des Familienzulagengesetzes nötig (sGS 371.1). Beide Anpassungen sind per Anfang 2027 notwendig.

Anhang (Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen):

Nr.	Departement des Innern – Sozialwerke des Bundes
M18	Dämpfung Kostensteigerung Ergänzungsleistungen und Finanzierung Familienzulagen Landwirtschaft durch Gemeinden

Beschreibung der Massnahme

Bst. a: Förderung des Prinzips ambulant vor stationär. Knapp 23 Prozent der Bewohnenden in den St. Galler Pflegeheimen benötigen höchstens 40 Minuten pflegerische Unterstützung je Tag und sind somit nur leicht pflegebedürftig. Bei etwa einem Drittel aller 6'500 Bewohnenden liegt der Bedarf bei höchstens 60 Minuten pflegerische Unterstützung je Tag. Durch eine verpflichtende Inanspruchnahme von Beratung vor einem Heimeintritt soll das Prinzip ambulant vor stationär forciert werden. Die Beratung soll Möglichkeiten aufzeigen, wie mittels Hilfe und Unterstützung zu Hause ein Heimeintritt verzögert werden kann. Durch diese Massnahme kommt es zu einer Dämpfung des Kostenanstiegs bei den Ergänzungsleistungen (EL). Langfristig sind durch zusätzliche Massnahmen im Rahmen dieser Stossrichtung weitere Kostendämpfungen möglich.

Auswirkungen der Massnahme auf die Aufgabenerfüllung

Bst. a: Eine verpflichtende Inanspruchnahme von Beratung mit anschliessenden reinen Empfehlungen zur Wahl der Wohnform bzw. zur Wahl der Unterstützungsleistungen (ambulant, teilstationär, stationär) bedeutet für die Betroffenen keine massgebliche Einschränkung, sondern führt zu einer besseren Entscheidfindung.

Rechtliche Auswirkungen

Bst. a: Streichen.

¹ Die Streichung von Satz 1 ist nur erforderlich, wenn der Kantonsrat auch dem Antrag zu M18 zur Streichung der Verpflichtung, die Beratungsdienstleistung in Anspruch zu nehmen, im Anhang (Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen) zustimmt.

Begründung:

Ein Beratungsangebot zu den verschiedenen Möglichkeiten und Angeboten im Bereich der Wohnformen im Alter soll den betroffenen Menschen möglichst wohnortsnah zur Verfügung gestellt werden. Auf eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer solchen Beratung vor einem Heimeintritt soll jedoch ausdrücklich verzichtet werden.

Ziff. 1:

Nr.	Massnahme	Referenz
M21	Departement des Innern – Innerkantonaler Finanzausgleich Kürzung Sonderlastenausgleich Schule und soziodemographischer Sonderlastenausgleich aufgrund tiefer Steuerfusse	Seite 16

Streichen.

Nr.	Departement des Innern – Gemeindeaufsicht, Grundbuch- und Zivilstandswesen
M22	Verschiedene <u>teuerungsbedingte</u> Gebührenerhöhungen Gemeindeaufsicht und Grundbuch- und Zivilstandswesen

Beschreibung der Massnahme

Teuerungsbedingte Erhöhung der Gebühren für aufsichtsrechtliche Prüfungen der Gemeinden, der Grundbuchämter und der Zivilstandsämter, für Grundstückserwerbe von Personen im Ausland, für Namensänderungen und für Adoptionen volljähriger Personen.

	2026	2027	ab 2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–145	–145	–145
– für Abnahme / + für Zunahme	–53	–53	–53

Gesetzesanpassung

Nein

Anhang (Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen):

Nr.	Departement des Innern – Kantonsbibliothek und Staatsarchiv
M23	Verschiedene Aufwandminderungen Kantonsbibliothek und Staatsarchiv
<i>Bst. e: <u>Streichen.</u></i>	
in Franken	
Entlastung Nettoaufwand	–634'800 –612'800
	–526'800 –486'800
	–658'800 –618'800
	–541'000 –501'000

Nr. Departement des Innern – Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv
M24 Verschiedene Aufwandminderungen Denkmalpflege, Archäologie und Stiftsarchiv

Bst. b: Streichen.

in Franken	2026	2027	2028	später
Entlastung Nettoaufwand	–141'400	–273'300	–598'300	–492'000
	–141'900	–198'300	–448'300	–342'000

Ziff. 1:

Nr. Departement des Innern – Handelsregister, Amtsnotariate und Konkurswesen
M26 Verschiedene Verfahrensoptimierungen und teuerungsbedingte Gebührenerhöhungen Handelsregister und Amtsnotariate- und Konkurswesen

Beschreibung der Massnahme

Diverse Verfahrensoptimierungen in den Bereichen der amtlichen Verfahren beim Handelsregister und bei der Erbenermittlung sowie teuerungsbedingte Gebührenerhöhungen bei den Beurkundungen und für das Ausstellen von Erbbescheinigungen und Testamentseröffnungen. Erhöhung der Gebühren bei anspruchsvollen Konkursverfahren.

	2026	2027	ab 2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	–316	–367	–367
– für Abnahme / + für Zunahme	–216,5	–216,5	–216,5

Gesetzesanpassung

Nein.

Anhang (Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen):

Nr. Bildungsdepartement – Sonderpädagogik
M27 Verschiedene Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik

Beschreibung der Massnahme

Bst. c: Nach Art. 39^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) wird der Schulträgerbeitrag jährlich an die Entwicklung der durchschnittlichen Kosten des Besuchs einer Sonderschule, einschliesslich eines Internats, im Kanton angepasst. Mit dem XXII. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde letztmals der Schulträgerbeitrag per 1. August 2021 auf 40'000 Franken angehoben. Die durchschnittlichen Kosten für den Besuch einer Sonderschule haben sich seither verändert. Im Jahr 2021 beliefen sich diese auf rund 79'400 Franken. Für das Jahr 2024 belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für den Besuch einer Sonderschule auf 84'100 Franken. Auch in den Planjahren werden weitere Erhöhungen erwartet. Der Schulträgerbeitrag wird schrittweise den veränderten Kosten angepasst und auf 46'000^{42'000} Franken erhöht (bis 2029).

Betroffenheit Gemeinden

Bst. c: Die Gemeinden tragen die Mehrkosten in der Höhe bis ansteigend 11,23,7 Mio. Franken (2029).

in Franken	2026	2027	2028	später
Entlastung Nettoaufwand	–4'256'300	–8'769'300	–14'362'300	–17'682'200
		–6'450'300	–8'005'500	–10'213'100

Nr. Bildungsdepartement – Amt für Volksschule
M28 Qualitätssicherung Volksschule

Bst. c: Streichen.

in Franken	2026	2027	2028	später
Entlastung Nettoaufwand	<u>–370'200</u> <u>–330'200</u>	<u>–250'200</u> <u>–210'200</u>	<u>–370'200</u> <u>–330'200</u>	<u>–250'200</u> <u>–210'200</u>

Nr. Finanzdepartement – Steuererhebung
M50 Verschiedene Massnahmen im Bereich der Steuererhebung

Bst. d: Streichen.

in Franken	2026	2027	2028	später
Entlastung Nettoaufwand	<u>–4'180'000</u> <u>–3'880'000</u>	<u>–4'630'000</u> <u>–4'330'000</u>	<u>–4'630'000</u> <u>–4'330'000</u>	<u>–4'630'000</u> <u>–4'330'000</u>

Ziff. 1:

Nr.	Massnahme	Referenz
M60	Bau- und Umweltdepartement – Kantongewässer Erhöhung Seekonzessionen	Seite 28

Streichen.

Nr. Bau- und Umweltdepartement – Gewässernutzung und Energie
M61 Senkung Sachkosten sowie teuerungsbedingte Gebührenerhöhung im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen und Reduktion Aufträge an Dritte im Bereich Energie

Beschreibung der Massnahme

Senkung Sachkosten sowie teuerungsbedingte Erhöhung diverser Gebühren im Zusammenhang mit Wasserrecht/Abwasseranlagen und Reduktion Aufträge an Dritte im Bereich Energie.

	2026	2027	ab 2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	<u>–308</u>	<u>–413</u>	<u>–473</u>
– für Abnahme / + für Zunahme	<u>–295,9</u>	<u>–400,9</u>	<u>–460,9</u>

Gesetzesanpassung

Art. 40 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1).

Nr.	Bau- und Umweltdepartement – Strassenverkehr
M63	Gebührenerhöhung Strassenbauvorhaben und Rechtsdienstleistungen sowie Entschädigung Vollzug Strassenverkehr aus LSVA

Beschreibung der Massnahme

- Einführung/Erhöhung Gebührenerträge bei Geschäftsvorfällen ohne Verfahrenskoordination (Erhöhung Stundensätze sowie Einführung Gebühren bei umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Prüfungen bei kantonalen Strassenbauvorhaben).
- Einführung/Erhöhung Gebührenerträge bei Geschäftsvorfällen mit Verfahrenskoordination (Erhöhung der Stundensätze, Prüfung von umweltschutz- und gewässerschutzrechtlichen Bundesvorhaben, Bewilligungen von Anlagen zur Produktion von neuen erneuerbaren Energien).
- Aktualisierung Verrechnung Rechtsdienstleistungen sowie Erhöhung Gebührenerträge bei Geschäftsvorfällen mit Verfahrenskoordination.
- Entschädigung basierend auf dem Vollzug der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr (z.B. Bodenschutz, Luftreinhaltung, Luftqualitätsmessung) aus der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).

	2026	2027	ab 2028
Veränderung des Nettoaufwands (in 1'000 Fr.)	0	—260	—620
– für Abnahme / + für Zunahme		<u>—200</u>	<u>—200</u>

Gesetzesanpassung

~~Aufhebung von Art. 97^{bis} Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) Keine.~~

Nr.	Massnahme	Referenz
M66	Bau- und Umweltdepartement – Raumplanung und Baubewilligung Gebührenerhöhung bei Planergenehmigungen und Baubewilligungen	Seite 30

Streichen.

Anhang (Detaillierte Beschreibung der Entlastungsmassnahmen):

Nr.	Sicherheits- und Justizdepartement – Staatsanwaltschaft
M78	Verschiedene Massnahmen in der Strafverfolgung
Beschreibung der Massnahme	
<i>Bst. b: Gebührenerhöhungen:² Die Gebühren für Strafbefehle der Untersuchungsämter werden ab 2026 durchschnittlich um Fr. 70.– erhöht; die Gebühren für Strafbefehle des Bussenzentrums ab 2028 um Fr. 40.– und die Gebühren für Strafbefehle und Anklagen der Untersuchungsämter ebenfalls ab 2028 um Fr. 50.–. Dies erfolgt jeweils im Rahmen der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12.), die für Strafbefehle einen Rahmen von Fr. 100.– bis Fr. 3'000.– vorsieht.</i>	
Finanzielle und personelle Auswirkungen	
<i>Bst. b: 2026: Fr. 0.– / 2027: Fr. 572'000.– <u>204'000.–</u> / 2028: Fr. 2'010'500.– <u>687'000.–</u> / 2029: Fr. 2'010'500.– <u>687'000.–</u></i>	

² Die einzelnen Gebühren sind nur so weit zu erhöhen, als damit die Teuerung ausgeglichen wird.

in Franken	2026	2027	2028	später
Entlastung Nettoaufwand	–1'564'000	–2'933'000 –2'565'000	–4'889'000 –3'565'500	–4'889'000 –3'565'500

Ziff. 1:

Nr.	Massnahme	Referenz
M80	Sicherheits- und Justizdepartement – Strassenverkehrsamt Einstellung von fünf zusätzlichen Verkehrsexpertinnen oder -experten	Seite 34

Streichen.

Nr.	Massnahme	Referenz
M84	Gesundheitsdepartement – Gebühreneinnahmen Gebührenerhöhungen im Bereich der gesundheitspolizeilichen Tätigkeit	Seite 35

Streichen.

Allgemeine Begründung für die Mehrheit der Anträge:

Die Finanzkommission lehnt Gebührenerhöhungen ab, die höher ausfallen als die Teuerung seit der letzten Anpassung. Ebenso lehnt sie grösstenteils Entlastungsmassnahmen zulasten der Gemeinden (d.h. reine Verschiebungen zwischen den Staatsebenen) ab.

Aufträge: Die Regierung wird eingeladen:³

Ziff. 1: dem Kantonsrat innerhalb von drei Jahren einen Aufgaben- und Verzichtsplan in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vorzulegen.
Dabei werden wenigstens die folgenden Punkte berücksichtigt:

- Es werden sämtliche Aufgaben eruiert, die der Kanton und die Gemeinden heute aufgrund übergeordneten Rechts zu erfüllen haben. Diese werden den Aufgaben gegenübergestellt, die Kanton und Gemeinden heute tatsächlich erfüllen. Dabei werden je Aufgabenbereich die benötigten finanziellen und personellen Ressourcen aufgezeigt.
- Auf Tätigkeiten und Ausgaben, die über das gesetzliche Minimum des übergeordneten Rechts hinausgehen, soll grundsätzlich verzichtet werden. Sofern eine solche Tätigkeit oder Ausgabe trotzdem beibehalten werden soll, muss dies aus strategischer Sicht nachvollziehbar begründet werden.
- Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz erfolgen. Bei der Analyse sind neben der Auf-

³ Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).

- gabenteilung auch die Strukturen der Aufgabenerfüllung auf Ebene Kanton und Gemeinden zu überprüfen.
- d) Die Ausarbeitung des Aufgaben- und Verzichtsplans soll extern begleitet werden.
- e) Die Subkommission «Finanzdepartement, Räte und Staatskanzlei» der Finanzkommission des Kantonsrates wird als Aufsichtsgremium über die gesamte Projektdauer eingesetzt. Dabei wird sie durch die Kantonale Finanzkontrolle unterstützt;

Begründung:

Mit einer Aufgaben- und Verzichtsplanung sollen die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden auf die wesentlichen und strategisch notwendigen Aufgaben fokussiert werden. Zudem soll die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz neu vereinbart werden.

Ziff. 2:

mit dem Budget 2027 neue aufwandseitige Entlastungsmassnahmen im Umfang von wenigstens 60 Mio. Franken vorzulegen. Die Entlastungsmassnahmen sollen schwerpunktmässig im Bereich des Personal- und Sachaufwands sowie der Staatsbeiträge liegen. Sämtliche Massnahmen müssen spätestens im Budget 2028 berücksichtigt und im Rechnungsjahr 2028 umgesetzt werden;

Begründung:

Mit dem Entlastungspaket 2026 hat die Regierung den Auftrag Ziff. 1 des Kantonsrates vom 11. März 2025 zum Aufgaben- und Finanzplan 2026–2028 nur teilweise erfüllt. Massnahmen, die Steuererhöhungen, Gebührenerhöhungen über die aufgelaufene Teuerung hinaus, bereits geplante Massnahmen (bspw. Entlastungen aufgrund von bereits erfolgten Beschlüssen des Kantonsrates oder höhere Dividendenausschüttungen), rein buchhalterische Verschiebungen oder Kostenverschiebungen auf die Gemeinden vorsehen, erfüllen den Auftrag des Kantonsrates nicht. Im entsprechenden Umfang von 60 Mio. Franken sind daher im Rahmen des Budgets 2027 neue Massnahmen vorzulegen, schwerpunktmässig im Bereich des Personal- und Sachaufwands sowie der Staatsbeiträge.

Ziff. 3:

den Sockelpersonalaufwand⁴ bis und mit Budget 2030 auf dem Niveau gemäss Kantonsratsbeschluss über das Budget 2026 zu plafonieren. Der Sockelpersonalaufwand soll ab dem Budget 2031 auf dem reduzierten Niveau stabilisiert und neue Aufgaben sollen damit erfüllt werden. Individuelle Lohnmassnahmen sollen weiterhin möglich sein. Generelle Besoldungserhöhungen müssen dagegen durch Einsparungen bei den Personalausgaben kompensiert werden. Ein Teuerungsausgleich soll ab dem Budget 2029 weiterhin möglich sein;

Begründung:

In den letzten Jahren sind der Personalbestand und der Personalaufwand des Kantons stark gestiegen. Um eine nachhaltige Entlastung zu erreichen, sollen neue Aufgaben mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Der Personalaufwand soll nach der Plafonierung nur noch mit der Teuerung und/oder allfälligen Mitteln für individuelle Lohnmassnahmen zunehmen. Nicht betroffen sind bereits bewilligte Niveaueffekte.

Nicht nur die absehbar hohe Zahl kommender Pensionierungen schafft Spielräume, um den Personaleinsatz in neue Aufgabengebiete zu lenken und die Effizienz zu erhöhen. Auch die Priorisierung der Aufgaben erleichtert eine Plafonierung des Personalaufwands.

Ziff. 4:

dem Kantonsrat mit dem Wirksamkeitsbericht 2028 zum Finanzausgleich Varianten vorzulegen, wie ein Kürzungsmechanismus beim Sonderlastenausgleich Schule und beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich ausgestaltet werden könnte, der auf der Steuerkraft der Gemeinden basiert;

Begründung:

Massnahme M21 setzt einen Fehlanreiz, indem im innerkantonalen Vergleich unterdurchschnittliche Steuerfüsse bestraft werden sollen. Zudem ist eine Anpassung des kantonalen Finanzausgleichs nach dem erst kürzlich an der Urne verworfenen V. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz (22.24.03) nicht angezeigt. Varianten für Kürzungsmechanismen beim Sonderlastenausgleich Schule und beim soziodemographischen Sonderlastenausgleich, die auf der Steuerkraft der Gemeinden basieren, sollen im Rahmen des Wirksamkeitsberichts 2028 zum Finanzausgleich dargelegt werden.

⁴

Grundlage: Botschaft der Regierung zum Budget 2026 (33.25.03), Abschnitt 3.3.2.d «Berechnung zulässiger Sockelpersonalaufwand».

Ziff. 5:

im Rahmen der nächsten Lotteriefondsbotschaft für die Fanarbeit des FC St.Gallen einen jährlich wiederkehrenden Unterstützungsbeitrag vorzusehen;

Begründung:

Mit der Umsetzung der Massnahme M81 entfällt der Staatsbeitrag für die sozioprofessionelle Fanarbeit des FC St.Gallen (Untermaßnahme Bst. b). Diese hat unter anderem das Ziel, durch die präventive, vermittelnde Konzeption die positive Fankultur zu stärken und dadurch die Gewalt und weitere Probleme im Umfeld von Fussballspielen einzudämmen. Der Staatsbeitrag soll neu über den Lotteriefonds ausbezahlt werden.

Ziff. 6:

im Rahmen des Budgets 2027 aufzuzeigen, wie mit dem Einsatz von allenfalls zusätzlichen Steuerkommissärinnen und Steuerkommissären beim kantonalen Steueramt den steigenden Fallzahlen sowie der zunehmenden Komplexität der zu bearbeitenden Steuerveranlagungen begegnet, eine korrekte und rechtsgleiche Anwendung des Steuergesetzes gewährleistet sowie das Ertragspotenzial gesichert, besser aber gesteigert werden kann.